



STELLUNGNAHME

zu einzelnen Regelungen des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht

(Energiewirtschaftsänderungsgesetz)

I. Vorbemerkungen

Die vorgesehene Stellungnahmefrist bis zum 27.1.2021 umfasst lediglich drei Werktage und ist für eine seriöse Stellungnahme zu einzelnen Regelungen eines grundlegenden Gesetzgebungsvorhabens und einem Referentenentwurf von immerhin 122 Seiten unangemessen kurz. Eine hinreichend gründliche Auseinandersetzung mit der Umsetzung der europäischen Vorgaben, den weiteren in das Gesetzgebungsvorhaben eingefügten Teile und den Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderung ist in einer so kurzen Zeit nicht möglich.

II. Art. 1: Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Zu Art. 1 des Referentenentwurfs (Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes) hat die GEODE folgende Anmerkungen:

Zu Nr. 3 (§ 3)

Zu Buchstabe h)

Die grundsätzliche Abgrenzung von „Gasspeicheranlagen“ und Speicheranlagen zur Speicherung von elektrischer Energie ist zu begrüßen. Die gewählte Bezeichnung „Energiespeicheranlagen“ ist allerdings nicht konsistent mit der gesetzlichen Definition von „Energie“ in § 3 Ziffer 14 desselben Gesetzes. Danach wird „Energie“ explizit als „Elektrizität und Gas“ (und zukünftig ggf.: Wasserstoff) verstanden. Es ist in der Elektrizität-Binnenmarkttrichtlinie anders, sollte aber bei der Umsetzung in nationales Recht auf die dortigen Begriffsbestimmungen angepasst werden.



Richtig wäre also die Bezeichnung: „**Elektrizitätsspeicheranlagen**“.

Zu Buchstabe q)

Der neu eingefügten Definitionen in Z. 25 a wird der Begriff des „Endkunden“ verwendet. In der Diktion des EnWG muss es richtigerweise „**Letztverbraucher**“ heißen.

Erweiterung von § 5 EnWG

GEODE hält es aus Gründen des Kunden- und Verbraucherschutzes für erforderlich, die vollständig neu geschaffene Marktrolle der „Aggregatoren“ in das Regelungsregime der §§ 4 und 5 EnWG dergestalt einzugliedern, dass (mindestens) die Anzeigepflicht nach § 5 auch auf diese Tätigkeiten erweitert werden.

§ 5 EnWG ist daher wie folgt neu zu fassen:

„§ 5 Anzeige der Energiebelieferung **und der Aggregatorentätigkeit**

Energieversorgungsunternehmen, die Haushaltskunden mit Energie beliefern **oder als Aggregatoren tätig sind**, müssen die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit sowie Änderungen ihrer Firma bei der Regulierungsbehörde unverzüglich anzeigen; ausgenommen ist die Belieferung von Haushaltskunden **oder Aggregatorentätigkeit** ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage oder eines geschlossenen Verteilernetzes sowie über nicht auf Dauer angelegte Leitungen. (...).“

Zu Nummer 8 (§ 7c)

Mit dem neuen § 7c Abs. 1 EnWG wird das Tätigkeitsverbot für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Bereich der Elektromobilität aus Artikel 33 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt. Das generelle Verbot für Verteilernetzbetreiber, Eigentümer von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge zu sein, ist allerdings seinem Wortlaut nach nicht kompatibel zu den Regelungen zur rechtlichen Entflechtung in § 7. § 7 sieht in Absatz 2 eine Ausnahme für sog. De-minimis-Unternehmen vor und erlaubt ihnen den Verteilernetzbetrieb als unselbstständige Organisationseinheit im Sinne von § 3 Nr. 3 EnWG zu führen. Mit Blick auf die große Zahl von Ladepunkten, die im Eigentum von nicht rechtlich entflochtenen EVU stehen und von anderen Marktrollen als dem Verteilernetzbetreiber betrieben werden sollte klargestellt werden, dass dies weiter hin zulässig bleibt.

Eine Änderung des Gesetzeswortlauts ist dafür nicht erforderlich. Wir regen aber an, die Begründung zu § 7c Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:



„Der neu eingefügte § 7c dient der Umsetzung des Artikels 33 Absatz 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2019/944. Absatz 1 Satz 1 setzt das generelle Verbot des Artikels 33 Absatz 2 der Richtlinie (EU)2019/944 um, nach dem Verteilernetzbetreiber weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge sein noch diese errichten, verwalten oder betreiben dürfen. **Mit Blick auf § 7 EnWG, der unter den Voraussetzungen von Abs. 2 den Betrieb eines Verteilnetzes auch als unselbstständige Organisationseinheit im Sinne von § 3 Nr. 3 EnWG zulässt, ist das Verbot, Eigentümer von Ladepunkten zu sein, bei nicht rechtlich entflochtenen Unternehmen durch entsprechende bilanzielle Zuordnung des Eigentums zu einem anderen Tätigkeitsbereich im Sinne des § 6b EnWG zu gewährleisten.** 1 Satz 2 stellt klar, dass dieses Verbot nicht für private Ladepunkte gilt, die für den Eigenverbrauch des Netzbetreibers bestimmt sind. Ladepunkte im Sinne des § 7c sind Einrichtungen, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt sind. Es wird insoweit auf die Begriffsbestimmung von § 2 Nummer 6 der Ladesäulenverordnung abgestellt. (...).“

Zu Nummer 18 (§ 14c ff)

In den §§ 14c und 14d sind umfangreiche Delegationen von Rechtsetzungsbefugnis enthalten, die angepasst oder präzisiert werden müssen.

In **§ 14c Abs. 3** wird die Möglichkeit vorgesehen, dass „die Betreiber von Verteilernetzen“ Spezifikationen zur Ausfüllung der gesetzlichen Regelungen erarbeiten können, die dann lediglich noch von der Bundesnetzagentur genehmigt werden sollen. Die GEODE hält die bereits in § 14c Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Festlegungskompetenz für ausreichend aber auch erforderlich. Eine weitere Sub-Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen auf die nicht näher verfasste Gesamtheit aller Betreiber von Verteilernetzen begegnet erheblichen rechtsstaatlichen Bedenken. Selbst unter Einbeziehung der etablierten Branchenverbände ist zu berücksichtigen, dass darin nicht alle Betreiber von Verteilernetzen Mitglied sind. Die Bundesnetzagentur ist darüber hinaus jederzeit in der Lage, kompetente Expertinnen und Experten und Branchenverbände einzubeziehen und selber Festlegungen zu treffen. Die „Genehmigung“ der Ausarbeitungen von nicht näher legitimierten Institutionen ist für die Ausfüllung von gesetzlichen Vorgaben nicht sinnvoll und rechtlich muss gegen das Rechtsstaatsprinzip auch nicht zulässig.

§ 14c Abs. 3 ist daher zu streichen.

Die gleichen Bedenken gelten für **§ 14d Abs. 2**. Die dort vorgesehene Aufteilung des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland in geographisch abgrenzbare und räumlich zusammenhängende Gebiete (sogenannte Planungsregionen) wiederum durch „die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen“ beinhaltet ebenfalls die Subdelegation von Rechtsetzungsbefugnissen an eine nicht näher verfasste Gesamtheit von Unternehmen. Auch hier ist die Delegation von



Rechtsetzungsbefugnissen allenfalls im Rahmen einer Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur zulässig.

§ 14d Abs. 2 ist wie folgt neu zu fassen:

(2) Zur Erstellung eines Netzausbauplans ~~teilen~~**teilt die Bundesnetzagentur** die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen ~~das~~ im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland **durch eine Festlegung nach § 29 Abs. 1** in geographisch abgrenzbare und räumlich zusammenhängende Gebiete (Planungsregion) auf. Die innerhalb einer Planungsregion angesiedelten Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben sich zu den Grundlagen ihrer Netzausbauplanung abzustimmen. Die Regulierungsbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen die Aufnahme eines Betreibers eines Elektrizitätsverteilernetzes in eine Planungsregion anordnen. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen einer Planungsregion stimmen unter Einbeziehung der relevanten Übertragungsnetzbetreiber ein Regionalszenario ab, welches gemeinsame Grundlage der jeweiligen Netzausbaupläne der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen in der Planungsregion ist.

Die vorgesehene Festlegungskompetenz der Regulierungsbehörde in **§ 14d Abs. 4** ist inhaltlich unbestimmt und damit ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip. Es ist nicht ausreichend, eine Festlegungskompetenz durch Behörden dergestalt auszugestalten, dass sie „nähere Bestimmungen“ zu gesetzlichen Regelung treffen kann. Stattdessen wäre Art und Umfang der Konkretisierungen der gesetzlichen Bestimmungen einzugrenzen. GEODE hält diese Festlegungskompetenz allerdings für grundsätzlich nicht erforderlich, da § 14d Abs. 3 bereits detaillierte Vorgaben auf gesetzlicher Ebene enthält. Ein Konkretisierungsbedarf besteht hier nicht.

§ 14d Abs. 4 ist daher zu streichen.

§ 14e enthält die Verpflichtung der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, eine gemeinsame Internetplattform einzurichten und zu betreiben. GEODE begrüßt die damit verbundene Transparenz und weitere Förderung der Zusammenarbeit der Netzbetreiber. Allerdings handelt es sich bei der geplanten Umsetzung mit hoher Wahrscheinlichkeit um die gesetzliche Anordnung der Bildung einer BGB-Gesellschaft gemäß §§ 705 ff BGB. Die nicht näher ausgestaltete gesetzliche Anordnung der Bildung einer Personengesellschaft für eine sehr große Zahl von Unternehmen ist aus Sicht der GEODE für die Zielerreichung vollständig ungeeignet. Zahlreiche Praxisfragen, etwa der Vertretung der Gesellschaft, der Gesellschafteranteile, der Kostenverteilung etc. bleiben vollständig unbeantwortet und Auseinandersetzungen in der Praxis überlassen.

Sofern daran gedacht ist, einzelnen Institutionen den Betrieb dieser Internetplattform zu überlassen (etwa den etablierten Branchenverbänden) ist dies grundsätzlich möglich, muss aber im Rahmen eines diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahrens erfolgen.



§ 14e ist daher grundlegend neu zu fassen, mindestens aber wie folgt anzupassen:

(1) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, eine gemeinsame Internetplattform einzurichten und zu betreiben zu nutzen, **deren Einrichtung und Betrieb vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen eines diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahrens an einen fachkundigen Betreiber vergeben wird.** Bei der Errichtung und bei dem Betrieb der gemeinsamen Internetplattform sind die geltenden Rechtsvorschriften zum Datenschutz, zur Datensicherheit und zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu beachten sowie die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu deren Sicherstellung zu ergreifen.

Zu Nummer 25 (§ 21a)

Zu Buchstabe a)

Netzbetreiber haben typischerweise in allenfalls sehr untergeordnetem Umfang die Möglichkeit, auf Kosten für das Engpassmanagement Einfluss zu nehmen. Die bisherige Anerkennung als „dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten“ war und ist daher vollständig richtig. Für die Neuregelung besteht daher keine Veranlassung.

Die Neuregelung in § 21a Abs. 5a ist daher zu streichen.

Zu Nummer 32 (§ 40 ff)

In der Neufassung von § 40 werden in Bezug auf die erfassten Kundengruppen deutlich über die Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie hinausgehende Verpflichtungen statuiert. Die GEODE spricht sich dafür aus, die Verpflichtungen der Elektrizität Binnenmarktrichtlinie diesbezüglich vollständig umzusetzen, aber nicht auf weitere Kundengruppen auszudehnen. Konkret betrifft dies die Regelung in § 40 Abs. 2 Nr. 12, der ebenfalls für alle „Letztverbraucher“ gelten soll, gemäß Art. 14 Abs. 1 der Elektrizität Binnenmarktrichtlinie aber nur für Haushaltskunden und Kleinstunternehmen erforderlich ist.

§ 40 Abs. 2 Nr. 12 ist daher wie folgt zu ergänzen:

„Hinweise **für Haushaltskunden und Kleinstunternehmen** zu der Verfügbarkeit und den Vorteilen (...)“



III. Art. 10: Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

Zu Art. 10 des Referentenentwurfs (Änderung der Stromnetzentgeltverordnung) hat die GEODE folgende Anmerkungen:

Zu Nr. 5 (§ 19 Abs.5)

Ausweislich der Begründung soll mit dieser Änderung lediglich der Regelungsgehalt des bisherigen § 27 Abs. 1 S. 1 erhalten werden. Dieser regelt allerdings bisher nur die Veröffentlichungspflicht und Anzeige der „individuellen Netzentgelte“ nach § 19 und bezieht sich daher nur auf die Netznutzungsentgelte nach Abs. 2 und Abs. 4. Daher muss der neu vorgeschlagene Abs. 5 entsprechend angepasst und präzisiert werden.

§ 19 Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

„Werden individuelle Netzentgelte nach den **Abs. 2 und 4** gebildet, ...“

Berlin, 27.01.2021

Prof. Christian Held
Stellvertretender Präsident

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin

Tel.: 0 30 / 611 284 070
Fax: 0 30 / 611 284 099

E-Mail: info@geode.de
www.geode.de
www.geode-eu.org

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.200 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.